

Provinzclub schlägt FIFA



Am Ende hat sich der lange Atem des SV Wilhelmshaven ausgezahlt. Jahrelang wehrte sich der Verein gegen seinen Zwangsabstieg aus der Regionalliga Nord. Im September hat nun der BGH einen Schlusstrich unter den Streit zwischen dem ehemaligen Regionalligisten und den mächtigen Fußballverbänden gesetzt. 1:0 für den SV, hieß es am Ende. Doch was bedeutet das Urteil? Das wollte die NJW von Rechtsanwalt Dr. Markus H. Schneider, unter anderem Lehrbeauftragter für Sportrecht an der Universität Karlsruhe, wissen.

NJW: Herr Dr. Schneider, der SV Wilhelmshaven hat jahrelang die Justiz beschäftigt. Um was ging es da?

Schneider: Nach FIFA-Regularien gilt der so genannte Solidaritätsmechanismus unter Vereinen. Verpflichtet ein Verein Spieler, muss er unter bestimmten Voraussetzungen den ausbildenden Vereinen eine pauschale Entschädigung leisten. Der SV Wilhelmshaven verpflichtete 2007 einen Italiener, der in seiner Jugend in Argentinien für zwei verschiedene Fußballvereine aktiv gewesen war. Die argentinischen Vereine beantragten bei der FIFA die Festsetzung einer Ausbildungsentschädigung, die der deutsche Verein tragen sollte, insgesamt etwa 160.000 Euro. Die FIFA bestätigte die Zahlungsverpflichtung. Der SV Wilhelmshaven akzeptierte das nicht. Der Verein legte erfolglos alle verbandsinternen Rechtsmittel ein, unter anderem vor dem satzungsgemäß zuständigen Internationalen Sportschiedsgerichtshof CAS in Lausanne, zahlte aber dennoch nicht. Die FIFA verhängte deswegen weitere Sanktionen, letztlich einen Zwangsabstieg.

NJW: Die Klage des Vereins richtete sich aber gar nicht gegen die FIFA.

Schneider: Zur „Vollstreckung“ dieser Entscheidung wurde der DFB als FIFA-Mitglied verpflichtet; er delegierte dies an den Norddeutschen Fußballverband (NFV) als regional zuständigen Mitgliedsverband des DFB für die Liga, in der Wilhelmshaven spielte. Den

Zwangsabstiegs-Beschluss des Regionalverbands hat der SV Wilhelmshaven vor dem Verbandsgericht des NFV erfolglos angegriffen, der ordentliche Rechtsweg war somit eröffnet. In erster Instanz vor dem LG Bremen unterlag der Verein, bekam in zweiter jedoch vom OLG Bremen Recht. Dieses ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zum BGH zu, der nun zugunsten des SV entschieden hat. Für den BGH lag die entscheidende Frage darin, ob in der Satzung des NFV eine wirksame und nachvollziehbare Rechtsgrundlage für die „Umsetzung“ des von der FIFA verhängten Zwangsabstiegs vorlag. Das hat der II. Zivilsenat zulasten des NFV verneint.

NJW: Wie bewerten Sie das Urteil?

Schneider: Letztlich hat der Senat – auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen – allgemein anerkannte gesellschaftsrechtliche bzw. vereinsrechtliche Grundsätze angewandt. Eine vereinsrechtliche Disziplinarstrafe – hier der Zwangsabstieg – darf nur verhängt werden, wenn sie in der Satzung des Vereins vorgesehen ist. Die Regelung muss zudem eindeutig sein, damit die Mitglieder des Vereins die ihnen eventuell drohenden Rechtsnachteile erkennen und entscheiden können, ob sie diese hinnehmen oder ihr Verhalten entsprechend einrichten wollen. Eine derartige Grundlage fehlte in der Satzung des beklagten Landesverbands des DFB, jedenfalls soweit es um Disziplinarstrafen bei Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen geht.

Ob sich aus den Satzungen des DFB oder der FIFA entsprechende Bestimmungen ergeben, ist ohne Belang. Maßgebend war für den BGH allein die Satzung des beklagten NFV. Die Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Ausbildungsentschädigungen in den FIFA-Regularien stand übrigens nicht zur Nachprüfung.

NJW: Halten Sie es für ein richtungsweisendes Urteil?

Schneider: Nein und Ja. Für Juristen: Nein. Der BGH wendet letztlich längst anerkannte und bekannte Grundsätze an. Für Sportverbände durchaus: Ja. Den Verbänden wird vor Augen gehalten, dass sie trotz Art. 9 GG nicht in einer autonomen Blase leben und ihre Regularien im Einzelfall strenger gerichtlicher Prüfung standhalten müssen. Außerdem müssen sie nachjustieren und ihre Regularien anpassen, jedenfalls soweit es um die Anwendung von FIFA-Recht auch auf Länder-, Landes- und Regionalebene geht.

NJW: Der Norddeutsche Fußballverband versteht seit dem 20.9. die Welt nicht mehr. Können Sie das nachvollziehen?

Schneider: Irgendwie schon. Natürlich sind die Wilhelmshavener schlau gewesen. Wer im internationalen Transfergeschäft mitspielen will und sich dann darauf beruft, die Regularien seien für ihn nicht nachvollziehbar gewesen, agiert tatsächlich nicht wirklich glaubwürdig. Rechtlich bzw. vereinsrechtlich sieht das halt anders aus.

NJW: Wie werden die Verbände auf das Urteil reagieren?

Schneider: Die Verbände werden unverzüglich ihre Satzungen und Ordnungen überprüfen und bestmöglich anpassen.

NJW: Aktuell spielt der SV Wilhelmshaven in der Bezirksliga. Kann er nun aufgrund des BGH-Urteils auf eine Rückgliederung in die Regionalliga hoffen – unter Umständen sogar noch in der laufenden Saison?

Die Affinität von Rechtsanwalt Dr. Markus H. Schneider zum Sportrecht kommt nicht von ungefähr: In seiner Jugend hat er bis zu den A-Junioren beim heutigen Bundesligisten FSV Mainz 05 gespielt. Noch heute kickt er bei den Alten Herren. Klar, dass auch sein Promotionsthema ein sportrechtliches war: „Sport und Recht: Sponsoring von Hochleistungssportlern unter rechtshistorischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten“, lautete der Titel seiner Dissertation. Schneider ist seit 1997 Rechtsanwalt. Zunächst begann er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der renommierten Karlsruher BGH-Kanzlei von Prof. Dr. Nirk & Prof. Dr. Dr. Gross. Seit 2003 ist er als selbstständiger Anwalt tätig. Er ist Lehrbeauftragter für Sportrecht an der Universität Karlsruhe (KIT) und im Vorstand des Badischen Fußballverbands (bfv) der Verantwortliche für Satzungsfragen. Für den DFB und das Auswärtige Amt war er Referent für Sportrecht im Rahmen von internationalen Trainerausbildungen.

Schneider: Das ist die nächste spannende Frage. Allerdings halte ich einen Naturalrestitutionsanspruch – das ist es ja wohl – auf Wiedereingliederung in die drei Spielklassen höhere Regionalliga für ausgeschlossen. Da sehe ich bereits Kausalitätsprobleme. Spielt der SV Wilhelmshaven nunmehr in der Bezirksliga, weil die Verbandsregularien oder weil die Kicker so schlecht waren? Eher ist hier an Wertersatz zu denken.

NJW: Der Verein will jetzt Schadensersatz in siebenstelliger Höhe. Für wie aussichtsreich halten Sie das?

Schneider: Ein Schadensersatzanspruch der Höhe nach steht bekanntermaßen trotz Schätzungsmöglichkeiten – etwa § 252 S. 2 BGB oder § 287 ZPO – vor sehr hohen Hürden. Da sollten sich die Wilhelmshavener nicht allzu hohe Hoffnungen machen. Aber warten wir ab, ob sich auch da ein langer Atem des Vereins am Ende auszahlen mag. •

Interview: Monika Spiekermann



Von Constanze Eich
2016. Rund 200 Seiten.
Kartiert ca. € 35,-
ISBN 978-3-406-68761-7
Neu im Juni 2016

Aus Kontakten Mandanten machen.

Die Neuerscheinung

vermittelt dem Rechtsanwalt, wie er Netzwerke systematisch aufbaut und pflegt, sein eigenes Profil schärft und sinnvoll Akquise sowie Business Development betreibt. Übersichten zu den verschiedenen rhetorischen Strategien und gezielte Praxistipps veranschaulichen die Darstellung.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de
Preise inkl. MwSt. | 165715

